



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BKA-KA7.830/0001-KULTUSAMT/2014

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Mag.SH/MS

Klappe (DW)

39180

Datum

06.11.2014

Entwurf Islamgesetz 2014

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oa Gesetzesentwurf und nimmt dazu Stellung.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

Nur eine tolerante Gesellschaft kann die Demokratie vor den Angriffen extremistischer Demagogen wirksam schützen. Die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Religions- bzw Bekenntnisgemeinschaften sollte sich daher streng nach den Grund- und Menschenrechten richten und nicht nach Zurufen Einzelner oder diversen Partikularinteressen sowie tagespolitischen oder ideologischen Motiven. Der ÖGB tritt dafür ein, dass ein neues Islamgesetz nur in Kraft treten soll, wenn gesichert ist, dass es dem Einzelnen die Einhaltung der durch die Bundesverfassung und die Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Grundrechte durch den Staat gewährleistet.

Der ÖGB fordert eine aktive antifaschistische und antirassistische Politik, um besonders Österreichs ArbeitnehmerInnen vor neofaschistischer oder rechtsextremer Agitation zu bewahren. Eine solche Politik muss sicherstellen, dass eine Debatte über Religionen und deren Verhältnis zum Staat so geführt wird, dass sie nicht zum Nährboden rassistischer, diskriminierender und extremistischer Demagogie wird. Es müssen effektive Maßnahmen für eine gute Integration von MigrantInnen gesetzt und soziale Probleme im Zusammenhang mit Zuwanderung (die oft irrtümlich als religiöse Dissonanzen dargestellt werden) bei der Wurzel gepackt und beseitigt werden.

Bei der Ausgestaltung der Bestimmungen im Detail ist besser auf die Auswirkungen auf den inneren Zusammenhalt im Sozialsystem sowie auf dessen Finanzierbarkeit und die Auswirkungen auf die Arbeitnehmerschaft zu achten (zB § 12 des Entwurfes)

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Unsere Anmerkungen im Detail:

Der Kampf für Menschenrechte ist einer der wichtigsten Eckpfeiler gewerkschaftlicher Arbeit. Ohne diese Basis ist eine demokratische und humane Ordnung, in der die gewerkschaftlichen und sozialen Rechte gesichert sind, unmöglich. Damit verbunden ist auch das entschiedene Auftreten der Gewerkschaften gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung. Folgt man der öffentlichen Debatte über das Islamgesetz, die in den letzten Wochen stattgefunden hat, so scheint es, dass einige Punkte bzw der grundsätzliche Zugang zum Thema einer weiteren gesellschaftlichen Diskussion unter anderem mit VerfassungsexpertInnen bedürfen. Aus langjähriger sozialpartnerschaftlicher Erfahrung wissen wir, dass jene Gesetze am besten in der Praxis funktionieren und am längsten bestehen, die vor ihrem In-Kraft-Treten einem so ausführlichen Diskussionsprozess unterzogen wurden, dass sie auf möglichst breitem Konsens fußen. Ein solcher scheint derzeit beim Entwurf des Islamgesetz 2014 nicht vorzuliegen. Wichtig ist dabei zu betonen, dass Persönlichkeitsrechte des Einzelnen (hier das Recht auf freie Religionsausübung) nicht dadurch eingeschränkt oder determiniert werden dürfen, was besonders eloquente gesellschaftliche Gruppen fordern oder vertreten.

Kritisch merken wir an, dass manche Bestimmungen des Entwurfes durch unklare Formulierungen dazu geeignet sein können, eine Erwartungshaltung beim Kreis der Religionszugehörigen auszulösen, die sozialen Sprengstoff beinhalten. Aus der Praxis der Betriebsräte und Personalvertretungen wissen wir, dass § 12 Abs 2 des Entwurfes – Speisevorschriften – zu Problemen führen könnte. Bei der Verpflegung von Mitgliedern der Religionsgemeinschaften beim Bundesheer, in Haftanstalten, öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten sowie öffentlichen Schulen sei auf die innerreligionsgesellschaftlichen Speisegebote Rücksicht zu nehmen. Diese Bestimmung ist wohl iZm § 6 Abs 1 Zif 7 des Entwurfes zu lesen, wonach die innerhalb der Religionsgesellschaft bestehenden Traditionen angemessen zu berücksichtigen sind. Je nach religiöser Auslegung wären daher zahlreiche unterschiedliche Vorschriften, Gebräuche und Traditionen zu berücksichtigen, die sich nicht nur auf die Zusammensetzung und Herstellung, sondern auch auf den Transport und die Ausgabe der Speisen sowie auf die sie verabreichenden, transportierenden und herstellenden ArbeitnehmerInnen beziehen können. Die Bestimmung könnte durchaus so ausgelegt werden, dass bis zu der Pflegekraft, die das Tablett auf den Tisch stellt, alle in dem Prozess beteiligten ArbeitnehmerInnen selbst halal („rein“ iSd Speisevorschriften) sein müssen. Wäre eine derartige Auslegung zulässig, würde das nicht nur einen sehr aufwändigen, arbeitsintensiven und teuren Prozess für die jeweilige Trägerorganisation bedeuten, sondern es käme zwangsläufig auch zu Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen ArbeitnehmerInnen. Insbesondere was den Krankenhaus- und Pflegebereich betrifft, hat sich die Speiseversorgung am Krankheitsbild der PatientInnen und BewohnerInnen zu orientieren. Es ist heute in den meisten Einrichtungen Standard, dass es als Alternative fleischlose aber auch schweinefleischlose Kost gibt. Eine Berücksichtigung weitergehender, teilweise sehr strenger und divergierender Vorschriften können massiven Mehraufwand in personeller und organisatorischer Hinsicht auslösen (Trennung von anders-konfessionellen oder „neutralen“ Speisen, gesonderte Küchenbereiche und –geräte, separates Servieren durch besondere Personen, etc). Schließlich stellt sich auch die Frage, inwiefern es zu einer allfälligen Verantwortung von

ArbeitnehmerInnen kommen kann, wenn Speisevorschriften nicht entsprochen werden kann.

Insgesamt scheint es im Sinne eines guten Zusammenarbeitens in Betrieben und bei der In-Anspruch-Nahme öffentlicher Einrichtungen– nicht nur was die Speisevorschriften betrifft - sinnvoll, dass die Berufung auf Traditionen mit rechtlichen Konsequenzen nur dort erfolgen kann, wo diese ausreichend belegbar sind.

Folgt man der medialen Diskussion des Entwurfes bzw der zum Entwurf von ExpertInnen und AktivistInnen geäußerten Meinungen und Vermutungen, so dürfte ein Grund der Überarbeitung des Rechtsbestandes die berechtigte Furcht vor Zulauf zu extremistischen Gruppierungen bzw die Attraktivität von autoritären und terroristischen Ideologien für einzelne Jugendliche und Erwachsene sein. Klar muss der Politik aber sein, dass eine grundsätzliche Lösung des Problems nur durch ein Lösen der sozialen Probleme zu erzielen ist, die diese Menschen für solche Ideologien zugänglich machen. Was die bessere Integration betrifft, treten wir vom ÖGB dafür ein, dass die Potenziale von Zuwanderern besser genutzt und die im Herkunftsland abgeschlossenen Ausbildungen schneller anerkannt werden müssen. Was die nötigen Reformen im Schul- und Bildungssystem betrifft, hat Österreich enormen Aufholbedarf. Wir fordern eine individuelle und kostenlose Sprachförderung beim Erwerb der deutschen Sprache zur besseren Integration – für Erwachsene und Kinder. Der Kindergarten muss als wichtigste und grundlegendste Bildungseinrichtung betrachtet (nicht nur was den Spracherwerb sondern auch was den sozialen Umgang und das Lernen betrifft) und eine gemeinsame Schule der 6 bis 15-Jährigen Standard werden, die das Lernen für das Leben und nicht für die Schule als Maxime hat. Wo es nötig ist, muss individuelle Förderung ermöglicht werden. Im Anschluss an die Schulpflicht muss es ein verpflichtendes Ausbildungsangebot geben. Was die Bestimmungen des Entwurfs zur Ausübung pädagogischer Berufe und die Ausbildung an theologischen Fakultäten betrifft, unterscheiden sich die Voraussetzungen stark von jenen für katholische und evangelische Religionsangehörige. Dies ist aus unserer Sicht zu überdenken.

Nur wer die soziale Frage löst, wer Integration durch Bildung und Verwurzelung in einem demokratischen System sicherstellt, wer Kindern die Möglichkeit gibt zu selbstbewussten und selbstbestimmten Mitgliedern der Gesellschaft heranzuwachsen, die als Jugendliche und Erwachsene fairen Zugang zu Bildung und Arbeit finden, die Bestätigung finden und sich selbst verwirklichen können, der wird verbrecherischen Ideologien, wie „IS“, Nationalsozialisten oder extremistischen religiösen Strömungen und Sekten den Nährboden entziehen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär